

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

1. Sitzung des I. Senats

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 25. Januar 2015

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriefführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 15:06 Uhr

Ende: 17:37 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeister Häring Werner		
Beer Petra		
Prof. Dr. Buchberger Dieter	ab 15:42 Uhr	
Courage Wolfgang		
Gutermann Stefan		
Hartge Michael	ab 15:07 Uhr	
Rohrbeck Uwe		
Schilder Manfred		
Schmölzing Maria		bis 17:19 Uhr
Spitz Rolf		
Steiger Corinna		
Voigt Gottfried		
Zelt Hermann		bis 16:57 Uhr
Zettler Wolfgang		

Tagesordnung

1. Anschluss weiterer Gemeinden an das Gruppenklärwerk – Zweckvereinbarung
2. Jahresrechnung 2014 Stadt; Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

in nichtöffentlicher Sitzung

XXX

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 18.01.2016 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 13 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Frau Bürgermeisterin Böckh nimmt als Zuhörerin an der Sitzung teil. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

1. Anschluss weiterer Gemeinden an das Gruppenklärwerk – Zweckvereinbarung

Im Gruppenklärwerk Heimertingen werden derzeit neben den Abwässern der Stadt Memmingen auch die Einleitungen der Abwasserverbände Memmingen, Fellheim-Pleß und Boos-Niederrieden sowie seit 2007 der Gemeinde Buxheim behandelt. Seit einiger Zeit gibt es Gespräche über den Anschluss weiterer Gemeinden westlich der Iller; der I. Senat hatte am 04.11.2013 ein Angebot an die betreffenden Gemeinden beschlossen.

Die im Betreff genannten Gemeinden haben sich mittlerweile im Abwasserzweckverband Illertal, Erolzheim, zusammengeschlossen und beabsichtigen nunmehr den Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen.

Folgende wesentliche Inhalte der Zweckvereinbarung sind zu nennen:

- Die Stadt Memmingen räumt dem Abwasserzweckverband Illertal das Recht ein, dem Gruppenklärwerk Abwasser mit folgenden maximalen Grenzwerten zuzuleiten:
 1. eine Schmutzfracht von 2.340 kg CSB/d (19.500 EW)
 2. eine Abwassermenge von 37 l/s – Trockenwetterzufluss
 3. eine Abwassermenge von zunächst max. 91 l/s, später max. 100 l/s – Mischwasserzufluss
 4. einen Fremdwasseranteil von z. Z. max. 45 v. H. (ab 01.01.2020: von max. 40 v. H.).
- Das Abwasser wird mittels einer vom Abwasserzweckverband zu erstellenden Kanalleitung unter dem Illerkanal/Iller bis zum Gruppenklärwerk geführt, der Beginn der Einleitungen ist für das Jahr 2017 geplant.
- Neben der Abwasserleitung wird – wie bei den übrigen Einleitern auch – eine Messstation errichtet, um die zugeleiteten Abwassermengen einschließlich Schmutzfrachten für Zwecke der Betriebskostenabrechnungen erfassen zu können. Die Kosten hierfür trägt der Verband.
- Für die Investitionen in das Gruppenklärwerk (Altanlage/Modernisierung) wird ein einmaliger Investitionskostenersatz von 180 €/EW festgesetzt, bei 19.500 EW ergibt dies eine Kostenbeteiligung von 3,51 Mio. Euro. Dieser Betrag wird mit zwei Dritteln bis zum 31.01.2016 fällig, der Restbetrag nach Beginn der Einleitungen. Weiter wird dem Verband die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf zusätzliche Anteile bis zu 5.500 EW zu erwerben.
- Der Abwasserzweckverband Illertal leistet künftig anteiligen Ersatz für die jeweils anfallenden Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Zinsen). Die Abrechnung erfolgt dabei zur Hälfte nach der Jahresabwassermenge und zur Hälfte nach dem CSB-Wert (chemischer Sauerstoffbedarf).
- Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf die Betriebsdauer des Gruppenklärwerkes (= unbestimmte Zeit) abgeschlossen. Eine Kündigungsfrist ist zwar vereinbart, die Vertragspartner gehen jedoch von einer dauerhaften Zusammenarbeit aus. Sollte es zu einer Kündigung kommen, hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

- Einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf der Abschluss der Zweckvereinbarung nicht (es werden nur Aufgaben übertragen), allerdings besteht nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG eine Anzeigepflicht bei der Regierung von Schwaben.

Der I. Senat beschließt:

Dem Stadtrat wird der Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Illertal und der Stadt Memmingen über den Anschluss an das Gruppenklärwerk Heimertingen empfohlen.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

**Die Stadt Memmingen,
Marktplatz 1, 87700 Memmingen,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger**

- nachfolgend Stadt genannt -

und

**der Abwasserzweckverband Illertal,
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Bürgermeister Jochen Ackermann**

- nachfolgend AZV Illertal genannt -

schließen in dem Bestreben einer vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit in der Abwasserentsorgung

gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.02.1984 (GVBl S. 501) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1, Artikel 7 Absatz 1 und 2, Artikel 8 Absatz 1 und 2, Artikel 10 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

¹Die Stadt betreibt seit 18. Oktober 1974 auf dem Gebiet der Gemeinde Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) eine mechanisch-biologische Kläranlage mit einem Ableitungskanal in die Iller bzw. in den Iller-Kanal (Gruppenklärwerk). ²In den Jahren 2001 bis 2010 wurde die Anlage umfassend saniert. ³Unter anderem wurde die biologische Reinigung erweitert, die Schlamm-trocknung neu errichtet und ein Zentralbecken gebaut. ⁴Dem Gruppenklärwerk werden bislang die Abwässer der Stadt Memmingen, der Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Memmingen-Land, des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Boos-Niederrieden und des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Fellheim-Pleß sowie der Gemeinde Buxheim zugeleitet. ⁵Das Gruppenklärwerk hat derzeit eine Ausbaugröße von 230.000 Einwohnerwerten (EW) im Sinne der Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 2 Nr. 3 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Reinhalteordnung kommunales Abwasser - RokAbw) vom 23. August 1992 (GVBl S. 402, BayRS 753-1-13-I), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174).

⁶Die Fläche des Gruppenklärwerkes Memmingen am Standort Heimertingen ist so bemessen, dass aus heutiger Sicht eine bauliche und technische Erweiterung möglich und somit eine langfristige und dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Abwasserzweckverband Illertal gewährleistet ist.

§ 1

Bestandsaufnahme, Planungen

¹Grundlage für den Betrieb des Gruppenklärwerkes sind die Wasserrechtsbescheide des Landratsamtes Unterallgäu in der jeweiligen Fassung. ²Derzeit gelten die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 28. April 2008 und 20. September 2011. ³Die Wasserrechtsbescheide des Landratsamtes Unterallgäu sind als Anlagen 1a und 1b Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

⁴Außerdem werden zur Mischwasserbehandlung und zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zum Gruppenklärwerk bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes entsprechend dem Stand der Technik sowie zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss verlangt. ⁵Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 Ziff. 4 verwiesen.

§ 2 Aufgabenübertragung, Benutzungsgestattung, keine Befugnisübertragung

- (1) ¹Der AZV überträgt der Stadt die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende gewerbliche und häusliche Abwasser sowie Niederschlagswasser im Gruppenklärwerk nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und das gereinigte Abwasser einem zugelassenen Vorfluter zuzuleiten. ²Das Abwasser wird vom AZV bis zum Gruppenklärwerk geführt. ³Zur Erfassung der Daten wird eine Messstation errichtet (siehe § 3 Absatz 3).
- (2) ¹Der Beginn der Einleitungen seitens des AZV wird für das Jahr 2017 angestrebt. ²Mit der Einleitung darf erst begonnen werden, wenn die Messstation (§ 3 Absatz 3) funktionsfähig errichtet ist.
- (3) Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Stadt ist keine Übertragung von Befugnissen gegenüber Anschlussnehmern und Benutzern der Entwässerungsanlage des AZV verbunden.

§ 3 Umfang der Aufgabenerfüllung, Option Verpflichtungen der Gemeinde

- (1) ¹Zur Erfüllung der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabe räumt die Stadt dem AZV das Recht ein, dem Gruppenklärwerk Abwasser mit folgenden Grenzwerten zuzuleiten:
 1. eine Schmutzfracht von 2.340 kg CSB/d – 85 %-Wert – (19.500 EW),
 2. eine Abwassermenge von 37 l/s -Trockenwetterzufluss,
 3. eine Abwassermenge von max. 91 l/s -Mischwasserzufluss,
 4. ein Fremdwasseranteil von z. Z. max. 45 v. H. (ab 01.01.2020: von max. 40 v. H.) nach § 119 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WGBW) in der jeweils gültigen Fassung und der Messmethode „Gleitendes Minimum“.

²Mit Änderung des Genehmigungsbescheides für das Gruppenklärwerk vom 28.04.2008 im Jahr 2017 in den Punkten „2.1 Trockenwetter“ und „2.2 Niedergehen des Bemessungsregens“ erhöht sich der Wert in Satz 1 Nr. 3 auf 100 l/s - Mischwasserzufluss. ³Überschreitet der AZV nachhaltig die genannten Grenzwerte, ist er verpflichtet, die zur Verhinderung der Überschreitung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder von der Stadt freie Kapazitäten zu erwerben, damit sich die Kapazität des AZV ausreichend erhöht. ⁴Können Maßnahmen des Verbandes die Kapazitätsüberschreitung nicht abfangen und sind bei der Stadt keine freien Kapazitäten mehr zu erhalten, wird die Stadt sich bemühen, die Abwasseranlage unter Berücksichtigung des eigenen Bedarfes und des Bedarfes weiterer Benutzer gegen entsprechende Kostenbeteiligung des AZV zu erweitern (siehe § 5 Abs. 2).
- (2) ¹Die Stadt räumt dem AZV bis 31.12. 2027 das Recht ein, sich bis zu 5.500 EW zusätzlich zuteilen zu lassen, soweit die Stadt die Anteile nicht selbst benötigt. ²Die Stadt teilt dem AZV mit, wenn sie vor dem 01.01.2028 Anteile nach Satz 1 selbst benötigt. ³Der AZV teilt der Stadt mit, wenn und in welchem Umfang vor dem 31.12.2027 kein Interesse mehr an zusätzlichen Anteilen besteht.
- (3) ¹Die Übernahme des Abwassers durch die Stadt erfolgt an der Übernahmestelle. ²Zur Erfassung des dem Gruppenklärwerk aus dem Gebiet des AZV zugeleiteten Abwassers errichtet die Stadt bei der Übernahmestelle eine Messstation, die mit folgenden Einrichtungen ausgestattet ist:
 - a) selbstschreibendes pH-Messgerät,

- b) selbstschreibendes und summierendes Mengennmessgerät mit mengenproportionalem Probenahmegerät, welches sich automatisch nach 24 Stunden entleert,
- c) selbstschreibendes Leitfähigkeitsmessgerät,
- d) selbstschreibendes Temperaturmessgerät,
- e) Datenübertragung auf die Zentrale des Gruppenklärwerkes.

³Die Lage der Übernahmestelle und der Messstation ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

- (4) ¹Der AZV stellt rechtlich im Rahmen seiner Zuständigkeit sicher, dass
- a) in die Abwasserkanäle der Gemeinden keine Abwassereinleitungen vorgenommen werden, die nicht den Werten der DWA A 115 (Indirekteinleiter) entsprechen oder die den Anforderungen der Abwasserverordnung, der Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen,
 - b) von den an die Abwasserkanäle der Gemeinden angeschlossenen Betrieben die bundes- und die für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen für Indirekteinleiter eingehalten und die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Gruppenklärwerks notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden,
 - c) der zulässige Fremdwasseranteil (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) nicht überschritten wird.

²Der AZV stellt darüber hinaus im Rahmen seiner Verbandssatzung sicher, dass die Mitgliedsgemeinden die Regelungen nach Satz 1 in ihre jeweilige Abwassersatzung aufnehmen.

- (5) ¹Der AZV verpflichtet sich, jeden Neuanschluss eines Gewerbe- oder Industriebetriebs in seinem Gebiet rechtzeitig vor Einleitung in die Kanalisation der Stadt (Gruppenklärwerk) anzuzeigen, soweit von dem Betrieb gewerbliche Abwässer verursacht werden. ²Damit sollen dem Gruppenklärwerk Art und Menge der Abwässer frühestmöglich bekannt gegeben werden. ³Der AZV wirkt darauf hin, dass in die erforderlichen behördlichen Genehmigungen die abwassertechnisch und -rechtlich notwendigen Nebenbestimmungen aufgenommen werden können.
- (6) Es ist Aufgabe des AZV, die Zuleitung zum Gruppenklärwerk dauernd in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

§ 4 Kostenersatz

Der AZV leistet der Stadt für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Ersatz für Investitionskosten und laufende Betriebskosten nach den §§ 5 und 6.

§ 5 Investitionskostenersatz

- (1) ¹Der AZV leistet der Stadt einen einmaligen anteiligen Kostenersatz für die bisher entstandenen Investitionskosten des Gruppenklärwerks von 180 EUR/EW. ²Von dem Gesamtbetrag von 3.510.000 EUR (19.500 EW x 180 EUR) werden zwei Drittel (2.340.000 EUR) bis spätestens 31.01.2016 zur Zahlung fällig, der Restbetrag (1.170.000 EUR) unmittelbar nach Beginn der Einleitungen ins Gruppenklärwerk.
- (2) ¹Der Anteil des AZV an den Investitionskosten nach Absatz 1 errechnet sich aus dem Verhältnis der dem AZV zugeteilten Einwohnerwert (derzeit 19.500 EW) zu den Einwohnerwerten der Gesamtanlage (230.000 EW) und beträgt somit derzeit 8,48 v.H. ²Der AZV teilt der Stadt die Entwicklung der Einwohnerwerte in seinem Verbandsgebiet mit.
- (3) ¹Bei Zuteilung weiterer EW nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 (180,00 EUR/EW) ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung jährlich um 3 v. H. ²Die Zuteilung bedarf einer ergänzenden Zweckvereinbarung, in der mindestens der neue Gesamtanteil des AZV an der Gesamtanlage und die Höhe des zusätzlich zu leistenden Investitionskostenersatzes

vereinbart sein muss. ³Der für die Zuteilung weiterer EW zu leistende Betrag wird vier Wochen nach Abschluss der ergänzenden Zweckvereinbarung fällig.

- (4) Der AZV verpflichtet sich, über den Investitionskostensersatz nach Absatz 1 hinaus der Stadt die Kosten zu erstatten für
- a) Maßnahmen zur Mischwasserbehandlung, soweit sie Abwasser des AZV betreffen und nicht vom AZV bzw. der jeweiligen Mitgliedsgemeinde selbst durchgeführt werden,
 - b) die Errichtung der Messstation (§ 3 Absatz 3),
 - c) weitere zukünftige Investitionen zur Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung des Gruppenklärwerks, des Ablaufkanals, sowie der Messstation.
- (5) ¹Die Kosten nach Absatz 4 Buchstaben a) und b) werden jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt und sind vier Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. ²Die Kosten nach Abs. 4 Buchst. c) werden nach dem Anteilsverhältnis gemäß § 5 Abs. 2 in Rechnung gestellt und sind vier Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (6) Der Anteil des AZV an den zukünftigen Investitionskosten nach Absatz 4 Buchstabe c) wird im Bedarfsfall neu vereinbart, er richtet sich nach dem Verursacherprinzip.

§ 6 Betriebskostensersatz

- (1) Der AZV erstattet der Stadt nach dem Verteilungsschlüssel in Absatz 2 anteilig die Betriebskosten des Gruppenklärwerkes mit Ableitungskanal und Messstationen, jedoch ohne kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung).

- (2) ¹Der Jahresbetrag wird nach folgender Formel ermittelt:

Umlageschlüssel ist jeweils zur Hälfte

das jährlich zu ermittelnde Verhältnis der CSB-Fracht aus dem Gebiet des AZV im Verhältnis zur Summe der Gesamt-CSB-Fracht am Gruppenklärwerk

und

die Jahresabwassermenge des AZV im Verhältnis zur Summe der dem Gruppenklärwerk zugeführten Gesamt-Jahresabwassermenge aller Einleiter in das Gruppenklärwerk.

$$J=0,5x(BxCSB/CSB \text{ gesamt})+0,5x(BxQ/Q \text{ gesamt})$$

²Es bedeuten:

J = Jahreserstattungsbetrag des AZV;

B = Summe aus den Jahresbetriebskosten des Gruppenklärwerkes mit Ableitungskanal und Messstationen;

Q = Jahresabwassermenge des AZV (m³);

Q gesamt = Summe der dem Gruppenklärwerk zugeführten Jahresabwassermenge (m³) aller Einleiter in das Gruppenklärwerk;

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers des AZV im Abrechnungsjahr (t);

CSB gesamt = Chemischer Sauerstoffbedarf aller Einleiter in das Gruppenklärwerk im Abrechnungsjahr (t).

³Ermittlung des CSB aller Einleiter in das Gruppenklärwerk:

Der chemische Sauerstoffbedarf pro Jahr ist regelmäßig aus den 24-Stunden-Mischproben von 14 Tagesbestimmungen bei Trockenwetter zu ermitteln, wobei sich die 14 Einzelbestimmungen auf 2 Messreihen mit jeweils einem vollen Wochenzyklus verteilen.

⁴Die zur Schmutzfrachtermittlung erforderlichen Abwassermengen sind fortlaufend zu messen.

⁵Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, werden in diesen Sonderfällen Näherungswerte ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

- (3) ¹Die Abrechnung der Betriebskosten nach CSB-Werten gemäß Absatz 2 ist erst möglich, wenn im gesamten Einzugsbereich des Gruppenklärwerks Messstationen einschließlich Probenehmer installiert sind. ²Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach zugeführten Jahresabwassermengen.
- (4) Für den Fall, dass sich im Falle des Absatzes 3 Satz 2 nach den tatsächlichen Verhältnissen ein anderer Umlageschlüssel als geeigneter erweisen sollte, so verpflichten sich die Vertragspartner in gegenseitigem Einvernehmen eine Änderung herbeizuführen.
- (5) ¹Die Jahresabwassermenge des AZV ergibt sich aus der an der Messstation (§ 3 Absatz 3) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erfassten Menge. ²Sollte die Messstation ganz oder teilweise außer Betrieb sein, wird die Abwassermenge aus vorhandenen ordnungsgemäßen Messungen unter Beteiligung des AZV von der Stadt hochgerechnet oder bei insgesamt fehlenden Messwerten von der Stadt unter Beteiligung des AZV geschätzt. ³Bei Anschluss nach dem 1. Januar errechnet sich die Jahreswassermenge ab dem Zeitpunkt des Anschlusses.
- (6) Abwasserabgabe, die wegen der Einleitung von Fremdwasser (Überschreitung des Fremdwasseranteils mit Verlust der Halbierung oder Erhöhung der Abgabe für Überschreitungen durch Verdünnung) oder der Überschreitung anderer abwasserabgaberechtlicher Parameter zusätzlich zu entrichten ist, ist vom Verursacher (Stadt oder AZV) zu tragen.
- (7) Auf den Jahreserstattungsbetrag leistet der AZV nach Aufforderung der Stadt Abschlagszahlungen nach den Vorjahresbeträgen unter Berücksichtigung der absehbaren Kostenentwicklung und Mengenänderungen zu einem Viertel
am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
des laufenden Jahres.
- (8) Der Jahresbetrag der Betriebskostenerstattung einschließlich etwaiger Zuschläge (Absatz 6) bzw. eine evtl. Rückzahlung wird vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, die Abschlagszahlungen jeweils zu dem in Absatz 7 genannten Zeitpunkt.
- (9) Die Stadt teilt dem AZV die in den Betriebskosten enthaltene jährliche Abwasserabgabe in der Betriebskostenabrechnung mit.

§ 7

Zusammenarbeit, Sorgfaltspflichten

- (1) Die Vertragspartner werden sich über alle für den Bestand, Betrieb, die Funktion und die Unterhaltung der Abwasseranlagen wesentlichen Vorkommnisse unterrichten, um den einwandfreien Betrieb der vom AZV benutzten Anlagen und das gute Einvernehmen zu gewährleisten.
- (2) ¹Der AZV verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt im Rahmen seiner Kompetenzen bzw. durch Einwirkung auf dessen Mitgliedsgemeinden nach ihrer Abwassersatzung
- a) Einleitungsbeschränkungen auszusprechen,
 - b) Maßnahmen zur Eigenkontrolle anzuordnen,
 - c) Abwasseruntersuchungen durchzuführen und Mängelbeseitigungen anzuordnen,
 - d) Zugang zu allen der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen und Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken im Gebiet des AZV sicherzustellen,
- wenn dies im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebs des Gruppenklärwerks notwendig ist. ²Der AZV stellt alle im Vollzug erlangten Mess- und Untersuchungsergebnisse sowie Abwasserproben auf Verlangen zur Verfügung. ³Das Gleiche gilt für die Stadt, soweit die Belange des AZV betroffen sind.
- (3) Soweit Vorbehandlungsanlagen betrieben werden, hat der AZV dafür zu sorgen, dass diese stets in betriebsbereitem Zustand sind und nach den allgemeinen Regeln der Abwassertechnik gewartet werden.

§ 8 Haftung

- (1) Der AZV haftet der Stadt für alle Schäden, die dieser dadurch entstehen, dass der AZV seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung schuldhaft nicht erfüllt.
- (2) Die Stadt haftet dem AZV für alle Schäden, die diesem dadurch entstehen, dass die Stadt ihre Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung schuldhaft nicht erfüllt.
- (3) ¹Über die Ursache des Schadens ist im Zweifelsfalle ein Gutachten einzuholen, das für beide Vertragsteile bindend ist. ²Der Gutachter wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Gruppenklärwerkes bestimmt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Vertragsteil, der nach dem Gutachten den Schaden zu vertreten hat. ³Ist der Schaden von keinem Vertragsteil zu vertreten, so werden die Kosten von beiden Vertragsteilen je zur Hälfte getragen.

§ 9 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist auf die Betriebsdauer des Gruppenklärwerkes (unbestimmte Zeit) abgeschlossen.
- (2) ¹Jeder Vertragspartner ist zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres berechtigt. ²Eine ordentliche Kündigung ist während der ersten zehn Jahre der Geltung dieser Zweckvereinbarung ausgeschlossen. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform. ⁴Die Kündigung der Stadt setzt voraus, dass sie infolge ihrer Siedlungsentwicklung die vom AZV übertragenen Aufgaben auch nach technischen Ertüchtigungen und Erweiterung des Gruppenklärwerkes nicht mehr erfüllen kann, ohne die eigene geordnete Abwasserentsorgung zu gefährden. ⁵Die Kündigung des AZV setzt voraus, dass er nach der Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet auch nach Auffassung seiner Aufsichtsbehörden die geordnete Abwasserentsorgung durch eine eigene oder die Anlage eines Dritten wirtschaftlicher betreiben kann.
- (3) ¹Darüber hinaus kann jeder Vertragspartner diese Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Für die Stadt besteht ein außerordentlicher Kündigungsgrund, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasseranlage durch fortgesetzte unbefugte Einleitungen des AZV schwer und nachhaltig beeinträchtigt wird. ³Das Gleiche gilt, wenn der AZV bei Verzug trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen binnen 6 Monaten nicht nachkommt.

§ 10 Auseinandersetzung

¹Im Falle der Kündigung hat eine Auseinandersetzung zu erfolgen. ²Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, werden die Vertragspartner einen von beiden Seiten akzeptierten objektiven Dritten gutachterlich einschalten.

§ 11 Vertragsauslegung, Schlichtung

- (1) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine andere mit gleichem Zweck zu ersetzen.
- (2) Bei Änderungen von Grundlagen dieser Zweckvereinbarung, die nicht zur Kündigung berechtigen oder aufgrund derer eine Kündigung nicht ausgesprochen wird, ist die Vereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung und vor Beschreitung des Rechtsweges sind die Regierung von Schwaben und das Regierungspräsidium Tübingen zur gemeinschaftlichen Schlichtung anzurufen.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, auf Wunsch des AZV geeignete, mit dem technischen oder verwaltungsmäßigen Vollzug dieser Zweckvereinbarung betraute Bedienstete zur Teilnahme an deren Zweckverbandssitzungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.
- (5) Die Regierung von Schwaben, das Regierungspräsidium Tübingen, das Landratsamt Biberach und das Landratsamt Unterallgäu werden vom Abschluss dieser Zweckvereinbarung unterrichtet.

Memmingen,

Erolzheim,

Für die Stadt:

Für den Abwasserzweckverband
Illertal:

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Ackermann
Verbandsvorsitzender

2. Jahresrechnung 2014 Stadt; Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Im Vollzug des Art. 66 Abs. 5 GO hat der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung in der Fassung vom 05.05.2014 Grundsätze über die Zuständigkeiten bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben festgelegt. Wie in den Vorjahren bezieht sich die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht mehr auf die Mehrausgaben einer Haushaltsstelle sondern auf das Ergebnis (Mehrausgaben/Mindereinnahmen) eines Unterabschnittes. Im Einzelnen:

- Plenum:** Bewilligung von Mehrausgaben im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um **mehr als 600.000 €** verschlechtert.
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat):** Bewilligung von Mehrausgaben im Rahmen der Rechnungslegung, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums bzw. des Oberbürgermeisters gegeben ist, d. h. sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes **um mehr als 50.000 €, aber um nicht mehr als 600.000 €** verschlechtert.
- Oberbürgermeister:** Bewilligung von Mehrausgaben im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um **nicht mehr als 50.000 €** verschlechtert.

Bei Abschluss des Rechnungsjahres 2014 sind Abweichungen bei den verfügbaren Ausgaben zu den Ansätzen vorhanden, die aus den später folgenden Gründen nicht abweisbar waren. Die Deckung der Mehrausgaben war jederzeit gesichert, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes daher nicht erforderlich.

Die jeweiligen Ämter wurden von der Finanzverwaltung zur Begründung der Überschreitungen aufgefordert, die Antworten fließen in das Folgende ein.

Danach fallen in die Zuständigkeit des **I. Senates:**

1.1 VERWALTUNGSHAUSHALT STADT

Unterabschnitt	Bezeichnung	Verschlechterung Ergebnis um (€)
01.0300.	Finanzverwaltung, Stadtkasse und Steueramt	285.330,84
<u>Begründung:</u> Die Mehrausgaben resultieren insbesondere aus höheren Zinsen gemäß § 233 a der Abgabenordnung für Gewerbesteuererstattungen für frühere Veranlagungszeiträume.		
01.1110.	Straßenverkehrs- und Kfz-Zulassungsstelle	51.331,39
<u>Begründung:</u> Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Mindereinnahmen bei den Verwaltungsgebühren. Ein Rückgang der Fahrzeugneuzulassungen, -ummeldungen und -abmeldungen ist zu verzeichnen. Der Fahrzeugbestand in Memmingen ist gegenüber dem Vorjahr zwar gestiegen, allerdings werden die Fahrzeuge länger von den Besitzern gefahren. Darüber hinaus ist die Anzahl von Schwertransportgenehmigungen zurückgegangen. Schwertransportgenehmigungen werden vermehrt am Abgangsort des Transportes und nicht am Firmensitz des Spediteurs beantragt.		

01.2400.	Staatl. Kaufmännische Berufsschule	158.058,73
<u>Begründung:</u>		
Die Mehrkosten resultieren insbesondere aus höheren Ausgaben für Gastschulbeiträge. Die Gastschulbeiträge sind nicht vorhersehbar, da die Anzahl der Gastschüler von Jahr zu Jahr schwankt. Ferner ergaben sich Mehraufwendungen bei den inneren Verrechnungen. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen bei den betreffenden Unterabschnitten.		
01.3310.	Stadttheater	206.722,54
<u>Begründung:</u>		
Die Mehrausgaben resultieren im Wesentlichen aus der Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag für die Erneuerung der Fußgängerzone.		
01.4541.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	118.204,19
<u>Begründung:</u>		
Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert aus höheren Kosten für die Hilfen in Tagesstätten. Ursächlich hierfür ist eine Fallzahlsteigerung. Darüber hinaus sind die Gebühren für Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2013/2014 erhöht worden. Zudem sind die Beiträge fürs Mittagessen für das Betreuungsjahr 2014/2015 angehoben worden.		
01.6020.	Tiefbauverwaltung	54.180,54
<u>Begründung:</u>		
Aufgrund verschiedener Personalveränderungen im Tiefbauamt (insbesondere Eintritt in den Ruhestand eines Mitarbeiters) ergaben sich geringere Einnahmen aus den inneren Verrechnungen. Dem gegenüber stehen Minderausgaben bei den betreffenden Unterabschnitten.		
01.6300.	Gemeindestraßen	235.134,81
<u>Begründung:</u>		
Mit der Einführung eines EDV-Programmes im Bereich des Bauhofes im Jahr 2014 werden auftragsbezogen die Material- und Personalkosten den Unterabschnitten belastet, auf die sich der jeweilige Auftrag bezieht. In der Vergangenheit wurde in der Regel nur der Materialaufwand verrechnet. Die Änderung hatte zur Folge, dass Mehrausgaben beim Unterabschnitt „Gemeindestraßen“ angefallen sind. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen bei den betreffenden Unterabschnitten im Bereich des Bauhofes. Darüber hinaus sind Mehrkosten für die Erneuerung der Brücke Riedbachstraße angefallen.		
01.6600.	Bundes- und Staatsstraßen	50.273,36
<u>Begründung:</u>		
Infolge der Einführung des EDV-Programmes im Bauhof sind auch Mehrausgaben beim Unterabschnitt „Bundes- und Staatsstraßen“ angefallen. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen bei den betreffenden Unterabschnitten im Bereich des Bauhofes.		
01.6700.	Straßenbeleuchtung	97.422,55
<u>Begründung:</u>		
Die erhöhten Kosten resultieren unter anderem aus längeren Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung. Ursächlich dafür war im Wesentlichen der Tausch der Leuchtmittel bei allen Straßenbeleuchtungsanlagen. Der Tausch musste bei eingeschalteter Beleuchtung erfolgen. Ferner mussten aufgrund von Baumaßnahmen Überspannungsleuchten vorübergehend abgebaut werden.		
01.6900.	Wasserläufe, Wasserbau	101.014,25
<u>Begründung:</u>		
Infolge der Einführung des EDV-Programmes im Bauhof ergaben sich auch Mehrausgaben beim Unterabschnitt „Wasserläufe, Wasserbau“. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen bei den betreffenden Unterabschnitten im Bereich des Bauhofes. Darüber hinaus fielen die Zuweisungen des Wasserwirtschaftsamtes für den Gewässerunterhalt geringer als erwartet aus. Ursächlich hierfür ist die unterschiedliche Anerkennung von städtischen Eigenleistungen.		

01.8170.	Stadtwerke	337.306,98
<u>Begründung:</u>		
Die Verschlechterung des Ergebnisses ist dadurch begründet, dass der Verwaltungskostenbeitrag für die Leistungen der Verwaltung zwar bei diesem Unterabschnitt veranschlagt wird, die tatsächliche Verbuchung der Einnahmen aber beim jeweils betroffenen Unterabschnitt erfolgt. Darüber hinaus ist die Gewinnausschüttung der Stadtwerke im Jahr 2013 geringer ausgefallen.		
01.8400.	Stadthalle	57.758,59
<u>Begründung:</u>		
Die Verschlechterung des Ergebnisses ist durch den Rückgang bei der Zahl der Veranstaltungen und Raumbelagungen in der Stadthalle begründet. Zudem sind Mehrausgaben für den Umbau der Brunnenanlage in der Stadthalle angefallen. Aufgrund einer Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten war diese Maßnahme notwendig.		
01.8800.	Bebaute Grundstücke	211.754,58
<u>Begründung:</u>		
Im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlagen beim Anwesen Hindenburgring 12 - 18 sind Mehrkosten entstanden. Ferner fielen Mehrausgaben aufgrund mehrerer Brand- und Leitungswasserschäden, insbesondere durch den Brandschaden beim Anwesen Rubezahlplatz 9, an. Darüberhinaus fielen Mehrausgaben im Rahmen der Umsatzsteuerzahlungen für die Abrechnung des Jahres 2013 sowie für die Vorauszahlungen für das Jahr 2014 an.		
01.9100.	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt)	163.982,16
<u>Begründung:</u>		
Die geringeren Einnahmen resultieren aus einem Rückgang bei den kalkulatorischen Kosten, insbesondere beim Gruppenklärwerk infolge des Ablaufs der Nutzungsdauer verschiedener Anlagegüter.		
Gesamtübersicht:		
vom I. Senat zu genehmigende Mehrausgaben Verwaltungshaushalt Stadt gesamt:		2.128.475,51 €

1.2 VERMÖGENSHAUSHALT STADT

Unterabschnitt	Bezeichnung	Verschlechterung Ergebnis um (€)
02.5626.	Turnhallen	84.154,82
<u>Begründung:</u>		
Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert aus geringeren FAG-Zuschüssen für die statische Ertüchtigung der alten Turnhalle in Amendingen.		
02.5800.	Park- und Gartenanlagen, Stadtgärtnerei	175.280,20
<u>Begründung:</u>		
Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus nicht veranschlagten Ausgaben für die Errichtung des Brunnens am Weinmarkt.		
02.7010.	Kanalisation (ohne gesetzliche Abschlussbuchungen betreffend Sonderrücklage für Gebührenschwankungen)	87.797,28
<u>Begründung:</u>		
Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert insbesondere daraus, dass bedingt durch die Kanalbaumaßnahme im Rahmen der Erneuerung der Fußgängerzone insbesondere in der Kreuzstraße nicht eingeplante Kosten für die notwendige Verlegung von Gas- und Wasserleitungen sowie für die Verlegung einer Gashochdruckleitung angefallen sind. Darüberhinaus war infolge einer Baumaßnahme „An der Mauer“ der Kanal auf öffentlichem Grund zu erweitern und der Kanalhausanschluss zu erneuern.		
Gesamtübersicht:		
vom I. Senat zu genehmigende Mehrausgaben Vermögenshaushalt Stadt gesamt:		347.232,30 €

Der I. Senat beschließt:

Aufgrund der genannten Erläuterungen werden die dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Jahresrechnung 2014 gemäß Art. 66 GO im Einzelnen wie folgt genehmigt:

	insgesamt
Stadt Verwaltungshaushalt	2.128.475,51 €
Stadt Vermögenshaushalt	347.232,30 €
<u>Gesamt:</u>	<u>2.475.707,81 €</u>

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt um 15:30 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 28. Januar 2016

I. Senat

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Angelika Zimmermann
Protokollführerin